

ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE

**bei Vergaben
im nicht gesetzlich geregelten Bereich**

Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Angebot

1.1 Allgemeines

1.1.1 Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibung zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibung darf weder geändert noch ergänzt werden.

1.1.2 Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in der Folge „AN“) noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Angebots- oder Vertragsinhalt.

1.1.3 Sofern in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, sind Angebote mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen (z.B. Prüfsertifikaten) in deutscher Sprache und in Euro (exkl. USt) zu erstellen. Für Unterlagen und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist dem Angebot bei entsprechender Festlegung des AG jeweils eine (nicht beglaubigte) Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen, jedenfalls aber über Aufforderung des AG vorzulegen. Weiters hat der Bieter über entsprechende Aufforderung des AG zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung der Unterlagen und Nachweise in die deutsche Sprache vorzulegen.

Mitarbeiter des Bieters, die mit Vertretern des Auftraggebers (in der Folge „AG“) Besprechungen über Fragen der Vergabe führen, müssen – sofern in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist – der deutschen Sprache mächtig sein oder einen Simultandolmetscher beiziehen, so dass ein reibungsloser Kommunikationsablauf gewährleistet ist. Dies gilt in weiterer Folge auch für die Vertragsabwicklung.

1.1.4 Auch Einrichtungen, die öffentliche Mittel erhalten oder aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden (zB Justizanstalten, Wohlfahrtsanstalten und Lehranstalten) haben vollkostendeckend kalkulierte Angebote einzureichen.

1.1.5 Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, dass in der Ausschreibung die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen wurde.

1.1.6 Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Koppelungsangebote oder Koppelungsrabatte unzulässig und gelten als nicht gesetzt.

1.1.7 Sofern nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Kommunikation zwischen den Unternehmen und dem AG ausschließlich in elektronischer Form über das Beschaffungs-/Vergabeportal der WIENER STADTWERKE (WSTW). Insbesondere eine rechtsverbindliche telefonische oder sonstige mündliche Kommunikation ist nicht vorgesehen.

1.2 Bieter- Arbeitsgemeinschaften; Subunternehmer

1.2.1 Sofern nichts anderes festgelegt ist, können Bieter- und Arbeitsgemeinschaften Angebote einreichen. Im Auftragsfall schulden sie als Arbeitsgemeinschaften dem AG die solidarische Leistungserbringung (§ 891 ABGB).

1.2.2 Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen - a) als Mitglied an mehreren Bietergemeinschaften gleichzeitig, oder b) als Bieter einerseits und als Mitglied einer Bietergemeinschaften andererseits, oder c) als Subunternehmer eines Bieters bzw einer Bietergemeinschaft einerseits und als Bieter bzw als Mitglied einer Bietergemeinschaft andererseits – haben die betreffenden Bieter bzw Bietergemeinschaften nach Aufforderung des AG, unverzüglich einen ausreichenden Nachweis zu erbringen, dass

- sich das Verhältnis der betroffenen Unternehmer zueinander nicht auf das Verhalten im Rahmen des Vergabeverfahrens auswirkt, und
- keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht, und
- die Angebote völlig unabhängig voneinander erstellt wurden bzw. werden.

Sofern der Nachweis nicht innerhalb der vom AG vorgegebenen Frist erbracht wird, werden die Angebote der betreffenden Bieter bzw Bietergemeinschaften im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt (Nicht-Zulassung bzw Ausscheiden).

1.2.3 Nach Ablauf der Teilnahmeantragsfrist (in mehrstufigen Vergabeverfahren) bzw nach Ablauf der Angebotsfrist (in einstufigen Vergabeverfahren) ist die Bildung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft bzw die Änderung der Zusammensetzung der Bewerber-/Bietergemeinschaft unzulässig. Ausgenommen davon ist der Austausch eines Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft aufgrund der Tatsache, dass ein anderer Unternehmer, der die festgelegten Eignungskriterien erfüllt, im Zuge einer Umstrukturierung – einschließlich Übernahme, Fusion, Erwerb oder Insolvenz – ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Mitglieds tritt, sofern dies keine weitere wesentliche Änderung des Angebots zur Folge hat.

1.2.4 Auf eine etwaige Begrenzung der Anzahl der Mitglieder einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft in der Ausschreibung ist zu achten.

1.2.5 Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB idgF.

1.2.6 Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind folgende Subunternehmer im Formblatt „SUBUNTERNEHMER“ bekannt zu geben:

- Jene Subunternehmer, die für die Leistungserbringung herangezogen werden und deren voraussichtlicher Leistungsteil mehr als 10 % des angebotenen Gesamt- oder Pauschalpreises ausmacht und/oder gegebenenfalls vom AG als wesentlicher Leistungsteil definiert wurde (nicht erforderlicher Subunternehmer).
- Jene Subunternehmer, die für den Nachweis der Eignung, Auswahl und/oder der Qualitätskriterien im Rahmen der Eignungs-, Auswahl- bzw. Zuschlagskriterien herangezogen werden und die für die Leistungserbringung vorgesehen sind (erforderliche Subunternehmer).

1.2.7 Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil erforderliche Eignung besitzt.

1.3 Alternativangebote; Abänderungsangebote

1.3.1 Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Alternativangebote nicht zugelassen.

1.3.2 Sofern Alternativangebote zugelassen sind, sind Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig und müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Alternativangebote müssen nach Einzelleistungen (Positionen) gegliedert sein. Für Alternativangebote können sowohl Positionen der jeweiligen standardisierten Leistungsbeschreibung aber auch frei formulierte Positionen ("Zusatzpositionen") verwendet werden. In jedem Fall muss die Art der Positionsnummerierung der Ausschreibung entsprechen.

Alternativangebote haben die in der Ausschreibung festgelegten Mindestanforderungen zu erfüllen und die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen.

Alternativangebote können sich auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung, auf die wirtschaftlichen oder auf die rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen.

Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

Für Alternativangebote ist eine Mengengarantie abzugeben.

Allfällige Auswirkungen auf die ausgeschriebene Leistungsfrist oder sonstige Folgewirkungen müssen angeführt werden.

1.3.3 Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Abänderungsangebote zulässig. Sofern Abänderungsangebote zugelassen sind, sind sie nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig und müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Abänderungsangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen.
- Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen.
- Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.
- Für jedes Abänderungsangebot ist vom Bieter ein Gesamt-Abänderungsangebotspreis zu bilden.

1.4 Aufklärungen, Berichtigungen; Angebotsänderung; Rücktritt vom Angebot

1.4.1 Ist aus der Sicht eines Unternehmers eine Berichtigung der Ausschreibung erforderlich, hat er dies umgehend dem AG mitzuteilen.

1.4.2 Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche Erklärung sein bereits übermitteltes Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem AG zu übermitteln und von dieser wie ein Angebot zu behandeln.

1.4.3 Der Rücktritt ist dem AG bekannt zu geben. Der Bieter verpflichtet sich, bei Auftreten von Unklarheiten über das Angebot selbst oder die geplante Art der Leistungserbringung oder die dem Angebot beigeschlossenen

Ergänzungsunterlagen des AG und, wenn vom AG nicht anders gefordert, innerhalb einer Frist von längstens fünf Kalendertagen ab Nachfrage durch den AG sämtliche geforderten Aufklärungen schriftlich zu geben.

1.5 Bieterlücken; Gleichwertigkeit

1.5.1 Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Erzeugnis/Leitprodukt mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis/Produkt angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Über Aufforderung hat der Bieter entsprechende Nachweise zur Gleichwertigkeit vorzulegen.

Die in der Ausschreibung als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse/Produkte in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden oder nicht festgestellt werden kann, welches Erzeugnis/Produkt angeboten wurde.

Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse/Produkte nach sachverständiger Prüfung den in der Ausschreibung angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis/Produkt nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einer zu seinem Angebot gesonderten Erklärung erklärt hat. Dies kann auch durch eine dementsprechende Angabe im Formblatt „ANGEBOT“ erfolgen.

1.6 Form und Inhalt der Angebote

1.6.1 Die Angebote müssen die in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufweisen.

1.6.2 Die Erstellung der Angebote hat für in Österreich zu erbringende Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften, der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004) zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der Wirtschaftskammer Wien, A-1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, A-1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, zur Einsichtnahme für interessierte Bewerber und Bieter bereitgehalten.

1.6.3 Die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, Nr. 41/2002 und Nr. 105/2004 jeweils in der geltenden Fassung, ergebenden Verpflichtungen sind zu berücksichtigen.

1.6.4 Die Einhaltung des UN Global Compact ist ein wichtiger und fester Bestandteil des Nachhaltigkeitsprogramms der Wiener Stadtwerke. Sämtliche Konzernunternehmen bekennen sich als Mitglieder der Wiener Stadtwerke-Gruppe ausdrücklich zu den Grundsätzen nachhaltigen Handelns. Der Bieter nimmt dies mit Abgabe des Angebotes zur Kenntnis und legt die Verpflichtungen des „Geschäftspartner*innenkodex“ der Wiener Stadtwerke sowie die Prinzipien nachhaltigen Handelns im Falle einer Auftragserteilung seinen unternehmerischen Entscheidungen ebenfalls zugrunde.

1.6.5 Etwaige Aufschläge oder Nachlässe sind zahlenmäßig im Leistungsverzeichnis einzusetzen, sodass der endgültige Gesamtpreis klar und leicht ersichtlich ist. Bei kumulativer Angabe von Aufschlägen/Nachlässen (d.h. auf mehreren Ebenen) werden diese multiplikativ, von der niedrigsten Ebene beginnend, eingerechnet, um den Gesamtpreis zu ermitteln. Bei Rechenfehlern gilt der in der Spalte „Aufschlag/Nachlass“ in % oder Euro angegebene Wert. Aufschläge und Nachlässe sind für die Billigstangebotsermittlung/Bestangebotsermittlung nur dann gültig, wenn sie im Leistungsverzeichnis (Langtext) und/oder im Formblatt „ANGEBOT“ und/oder in einem Begleitschreiben ohne Bedingungen angeführt sind.

1.6.6 Ist ein Nachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich angeführte Menge zur Anwendung und ist nicht als Bauschbetrag zu werten. Ist ein Nachlass in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme oder zu jenem Teil derselben, für welche der Nachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt, danach in einen prozentuellen Nachlass umgerechnet und gilt für diesen Nachlass in Prozent die im 1. Satz getroffene Festlegung.

1.6.7 Der Bieter hat eigenständige Bestandteile des Angebotes als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem zu übermitteln.

1.6.8 Jedes Angebot muss insbesondere enthalten:

- 1) Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Bieters, Bankverbindung (Name, Adresse, Bank Identifier Code und International Banking Account Number), UID-Nummer und E-Mail-Adresse; bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreters unter

Angabe seiner (elektronischen) Adresse, Bankverbindung (Name, Adresse, Bank Identifier Code und International Banking Account Number), UID-Nummer der Arbeitsgemeinschaft (sofern bereits vorhanden), E-Mail-Adresse und bei Bietergemeinschaften die Erklärung, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen; schließlich die Anschrift und die E-Mail-Adresse jener Stelle, die zum Empfang der das Vergabeverfahren betreffenden Kommunikation berechtigt ist;

- 2) Bekanntgabe der oben in Punkt 1.2.6 definierten Subunternehmer samt Bekanntgabe des Leistungsteils sowie der Nachweis, dass der Bieter über deren Kapazitäten tatsächlich verfügt, sofern diese Subunternehmer in einem mehrstufigen Vergabeverfahren nicht bereits in der ersten Verfahrensstufe genannt werden; die Nennung mehrerer Subunternehmer je Leistungsteil ist zulässig; die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt;
- 3) gegebenenfalls den Nachweis, dass ein gefordertes Vadium erlegt wurde;
- 4) die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen; im Leistungsverzeichnis oder im Kurzleistungsverzeichnis sind die Preise an den hierzu bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erläutern;
- 5) sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen oder Erklärungen;
- 6) die Eigenerklärung zur Eignung oder die geforderten Eignungsnachweise (soweit diese Unterlagen nicht bereits in einer etwaigen ersten Verfahrensstufe vorgelegt wurden);
- 7) Auskünfte zum Nachhaltigkeitsmanagement des Bieters gemäß den Festlegungen der Ausschreibung;
- 8) die Aufzählung der dem Angebot beigeschlossenen sowie gesondert übermittelten Unterlagen (zB Proben, Muster);
- 9) allfällige Alternativ- Abänderungs- oder Variantenangebote, sofern zugelassen;
- 10) Datum und rechtsgültige Unterfertigung des Bieters mittels qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Signaturgesetzes oder elektronischem Siegel.

1.6.9 Mit Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter, dass er die Bestimmungen der Ausschreibung kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot bindet.

1.6.10 Der im Formblatt „TEILNAHMEANTRAG“ bzw im Formblatt „ANGEBOT“ der Ausschreibungsunterlagen namhaft gemachte bevollmächtigte Vertreter ist zur Vertretung des Bieters in allen Angelegenheiten der Ausschreibung (dazu zählen uA die Legung des Angebots, die Erteilung von Auskünften iZm der Angebotsprüfung sowie der Vertragsabschluss) nach außen hin einzelvertretungsbefugt.

1.7 Einreichung der Angebote in elektronischer Form

1.7.1 Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Angebote elektronisch über das Beschaffungs-/Vergabeportal abzugeben. In diesem Fall gelten zusätzlich zu den in diesen WSTW Teil 2 an anderer Stelle getroffenen Festlegungen nachfolgende Vorgaben:

1.7.2 Elektronische Angebote müssen innerhalb der Angebotsfrist gemäß den bekannt gegebenen Verfahren und gemäß den bekannt gegebenen Dokumenten- und Kommunikationsformaten über das Beschaffungs-/Vergabeportal eingereicht werden. Elektronische Angebote sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen bzw. hat die Übermittlung so zu erfolgen, dass die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der Datensätze mit einer Qualität gewährleistet ist, die mit der Qualität einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines qualifizierten elektronischen Siegels vergleichbar ist. Die elektronische Fertigung erfolgt im Zuge des Hochladens der Angebotsunterlagen über das Beschaffungs-/Vergabeportal. Über den Link <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/DSS/webapp-demo/validation> kann überprüft werden, ob die Signatur den gesetzlichen Anforderungen (und somit den Anforderungen der gegenständlichen Verfahrensbestimmungen) entspricht.

Bieter haben sich rechtzeitig über die technischen Voraussetzungen des Beschaffungs-/Vergabeportals der WSTW für die Einreichung von Angeboten, etc zu informieren. Der AG weist darauf hin, dass der Betreiber der Beschaffungs-/Vergabeplattform (ANKÖ Service Ges.m.b.H.) für ausländische Unternehmen, die über keine den vorgenannten Anforderungen entsprechende Signatur verfügen, einen Signaturservice anbietet. Näher Informationen sind direkt beim Betreiber der Vergabeplattform erhältlich (ANKÖ Service Ges.m.b.H. Tel: +43 (0) 1 333 66 66-0 bzw. office@ankoe.at).

1.8 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

Angebote sind – sofern nichts anderes festgelegt ist – ohne gesonderte Vergütung zu erstellen.

Die Kalkulation und alle hierzu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativ- oder Abänderungsangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen.

1.9 Prüfung der Angebote

1.9.1 Sofern nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Öffnung von Angeboten in Papierform unter Beteiligung der Bieter, die Öffnung der Angebote in elektronischer Form ohne Beteiligung der Bieter.

1.9.2 Der Bieter hat die Angebote vollständig sowie frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Sofern in der Ausschreibung nichts anderes festgelegt ist, werden rechnerisch fehlerhafte Angebote nicht ausgeschieden. Sofern in der Ausschreibung nichts anderes festgelegt ist, erfolgt eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers.

1.9.3 Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem aufgrund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, so gelten die Einheitspreise.

Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa abgegebene Preisaufgliederung.

1.9.4 Die Preise müssen für die angebotenen Leistungen angemessen sein und alle für die einwandfreie Leistungserbringung erforderlichen Teilkosten enthalten. In der Preisbildung ist zu berücksichtigen, dass alle in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Leistungen und Leistungsinhalte unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen unter Einhaltung der Terminpläne vollständig zu erbringen sind. Insbesondere sind auch alle Grundlagen und Voraussetzungen für die besonderen Umstände der Leistungserbringung gemäß Ausschreibung und alle objektiv zu erwartende Umstände zu berücksichtigen.

1.9.5 Zur Überprüfung der Preisplausibilität und -angemessenheit ist der AG berechtigt, in die Kalkulation Einsicht zu nehmen und Kalkulationsunterlagen, insbesondere die Kalkulationsformblätter, zu fordern. Der Bieter verpflichtet sich mit der Abgabe des Angebotes, derartigen Aufforderungen umgehend nachzukommen.

1.9.6 Bei der Überprüfung der Preisplausibilität und -angemessenheit wird vom AG auch die Auswirkung etwaiger vom Bieter angebotenen Aufschläge bzw. Nachlässe auf die Einheits- und Positionspreise berücksichtigt.

1.9.7 Weicht der im Beschaffungs-/Vergabeportal einzutragende Gesamtpreis vom Gesamtpreis im (vorrangig gültigen) Leistungsverzeichnis ab, gilt Folgendes:

- Basiert die Abweichung auf einem Rechenfehler, wird dieser richtiggestellt.
- Der Bieter erklärt sich mit Abgabe des Angebotes damit einverstanden, dass der – allfällig nach Rechenfehlerbehebung richtiggestellte – Gesamtpreis des Leistungsverzeichnisses verbindlich vor dem im Beschaffungs-/Vergabeportal einzutragenden Gesamtpreis als angeboten gilt.
- Eine Irrtumsanfechtung ist nicht möglich.

2 Verfahrensbestimmungen

2.1 Erneute Verhandlungsrunde

Für den Fall, dass nach Abgabe der Letztangebote bzw. des Letztangebots ein Verhandlungsverfahren nicht erfolgreich beendet werden kann, weil kein zuschlagsfähiges Letztangebot vorliegt oder ein sachlicher Widerrufsgrund vorliegt, ist der AG berechtigt, auch nach erfolgter Letztangebotsabgabe neuerlich in Verhandlungen mit den Bietern zu treten und (auch mehrmals) zur Abgabe weiterer Angebote aufzufordern. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die Bedingungen der Ausschreibung im Rahmen der Grundsätze der Gleichbehandlung und des Wettbewerbes so weit zu ändern, dass eine erfolgreiche Beendigung des Vergabeverfahrens möglich wird. Der AG wird die Bieter darüber rechtzeitig schriftlich informieren und die weiteren Verfahrensschritte bekannt geben.

2.2 Zuschlag

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Sie umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages (Auftragserteilung) vorgesehen ist. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Ist in der Ausschreibung keine Zuschlagsfrist angegeben, beträgt sie 5 Monate.

Das Vertragsverhältnis kommt während der Zuschlagsfrist zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält.

Wird die Zuschlagsfrist überschritten, so entsteht das Vertragsverhältnis erst mit der schriftlichen Erklärung des Bieters, dass er den Auftrag annimmt. Zur Abgabe dieser Erklärung wird dem Bieter eine angemessene Frist gesetzt.

Der Zuschlag wird grundsätzlich schriftlich durch Zuschlagserteilung, Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Vertragsunterfertigung oder Bestellschein erteilt.

Verlangt einer der beiden Vertragspartner eine gesonderte Vertragsausfertigung, so hat er alle damit verbundenen Kosten und Abgaben allein zu tragen.

2.3 Widerruf

Die Ausschreibung kann widerrufen werden, wenn dafür sachliche Gründe sprechen.

Als sachliche Gründe, die einen Widerruf rechtfertigen, gelten jedenfalls auch eine Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beim AG oder dessen Gesellschaftern (z.B. wenn die budgetäre Bedeckung nachträglich nicht mehr im vollen Umfang gegeben ist oder wegfällt), eine Versagung bzw. verspätete Erlangung der für die ausgeschriebenen Arbeiten erforderlichen behördlichen Genehmigung(en), eine nachträgliche Unmöglichkeit der Umsetzung der ausgeschriebenen Leistung (z.B. Nichtvorliegen der erforderlichen sachenrechtlichen bzw. schuldrechtlichen Rechte des AG); zu teure Angebote oder wenn kein hinreichender Wettbewerb gegeben ist.

Ansprüche der Bieter (Bietergemeinschaften) auf Kosten-/Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Widerruf des vorliegenden Vergabeverfahrens sind im rechtlich größtmöglichen Ausmaß ausgeschlossen. Die Haftung des AG für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

2.4 Folgen falscher Auskünfte / Nachträglicher Wegfall der Eignung

Stellt sich heraus, dass ein Bieter oder ein Subunternehmer gemäß Punkt 1.2.6 falsche Auskünfte im Vergabeverfahren erteilt hat, behält sich der AG vor, einen etwaigen daraus resultierenden Schaden geltend zu machen. In solchen Fällen, sowie in Fällen, in denen – aus welchen Gründen auch immer – die Anforderungen an die Eignung nach erfolgreich abgeschlossener Eignungsprüfung während dem laufenden Vergabeverfahren nicht mehr erfüllt werden, wird das Angebot des Bieters ausgeschieden und hat der AG – sofern es sich um ein zweistufiges Verfahren handelt – in der zweiten Verfahrensstufe (unabhängig vom Stand des Vergabeverfahrens) das Recht, einen allenfalls nachgereichten Bewerber der ersten Verfahrensstufe nachträglich zur zweiten Verfahrensstufe zuzulassen und zur Angebotsabgabe aufzufordern sowie weitere Verhandlungen zu führen (sog. „Nachrückerregelung“). Stellt sich im laufenden Vergabeverfahren heraus, dass ein Subunternehmer gemäß Punkt 1.2.6 falsche Auskünfte erteilt hat bzw die Anforderungen an die Eignung nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung, während dem laufenden Vergabeverfahren nicht mehr erfüllt werden, wird der Auftraggeber diesen Subunternehmer ablehnen; in diesem Fall gilt ebenfalls die Nachrückerregelung.